

36
2363 022

Für das Nachschlagewerk

Gesetz: REG §§ 20 Nr 6, 25 Abs 3; BGB §§ 2289,
2290

Rechtssatz:

Eine Sohnestochter konnte nach dem Reichserbhofrecht vor Söhnen oder Sohnessöhnen auch mit Zustimmung des Anerbengerichts nicht zur Anerbin bestimmt werden. Eine solche nichtige Anerbenbestimmung in einem Erbvertrag erzeugte keine Bindung der Erblasser.

Aktenzeichen: V BLw 19/50 AG Tecklenburg
Beschluss vom 12. Juni 1951 OLG Hamm

~~_____~~

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
des minderjährigen Uwe St [REDACTED] in We [REDACTED]
M [REDACTED] Nr [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seinen Va-
ter Emil St [REDACTED], daselbst,

-Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers-
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

die minderjährige Irmgard St [REDACTED], früher in
We [REDACTED] - M [REDACTED] Nr [REDACTED], jetzt in L [REDACTED] Nr [REDACTED],
Kreis T [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ih-
ren Vormund, den Kreisoberinspektor Wilhelm St [REDACTED]
[REDACTED] in T [REDACTED],

-Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerin-
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung
vom 12. Juni 1951 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr.
Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten Land-
wirtschaftsrichter Berger und Thee beschlossen:

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners werden die Beschlüsse des Amtsgerichts in Tecklenburg vom 13. September 1949 und des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 1. Februar 1950 aufgehoben.

Unter Zurückweisung des Antrages der Antragstellerin wird festgestellt, dass der Antragsgegner nach der am 6. November 1947 verstorbenen Witwe Karoline St. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] Hoferbe des Hofes We [REDACTED] -M [REDACTED] Nr. [REDACTED] auf Grund des Testaments der Witwe Karoline St. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] vom 8. März 1946 geworden ist.

Die Antragstellerin hat die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen. Ausserhalb des Verfahrens entstandene Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Eheleute Bauer Wilhelm St. [REDACTED] und Karoline geb. W. [REDACTED] waren auf Grund westfälischer Gütergemeinschaft Eigentümer des Hofes We [REDACTED] -Me [REDACTED] Nr. [REDACTED], der Erbhof war und eine Grösse von 85 Morgen sowie einen Einheitswert von 24.300,-- DM hat. Aus der Ehe sind acht Kinder hervorgegangen, vier Söhne: August (geb. am [REDACTED] 1902), Wilhelm (geb. am [REDACTED] 1904), Otto (geb. am [REDACTED] 1905) und Emil (geb. am [REDACTED] 1913) und vier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Töchter. Der Sohn Wilhelm hatte sich am 26. Oktober 1933 verheiratet; aus seiner Ehe stammt die am ■. ■■■■■ 1934 geborene Antragstellerin; seine Ehefrau ist am 6. August 1941, er selbst ist am 10. Februar 1946 verstorben, und zwar beide an Lungentuberkulose. Der jüngste Sohn Emil hatte sich im Jahre 1938 verheiratet; aus seiner Ehe stammt als zweites Kind der Antragsgegner (geb. am ■. ■■■■■ 1943). Der Bauer Wilhelm St■■■■■ ist am 1. Mai 1945 verstorben, seine Witwe am 6. November 1947.

Die Eheleute Bauer St■■■■■ haben am 20. Juli 1939 in notarieller Urkunde mit ihrem Sohn Wilhelm einen Erbvertrag geschlossen, in dem beide sich gegenseitig zu Erben und Anerben eingesetzt haben "der Gestalt, dass der Letztlebende..... den ganzen beim Tode des Zuerstversterbenden vorhandenen Nachlass, insbesondere den Erbhof, erben soll", und in dem sie weiter bestimmt haben:

"Nach dem Tode des Letztlebenden von uns soll unser Sohn Wilhelm ... unser Erbe und Anerbe des Erbhofes sein.

Die Einsetzung unseres Sohnes Wilhelm zum Anerben des Hofes ist durch rechtskräftigen Beschluss des Anerbengerichts vom 21. Dezember 1936 genehmigt worden."

Der Sohn Wilhelm hat die Einsetzung zum Erben und Anerben durch eine in die Urkunde mit aufgenommene Erklärung angenommen.

Nach dem Tode des Bauern Wilhelm St [REDACTED] (1. Mai 1945) übernahm seine Witwe entsprechend der erbvertraglichen Regelung den Hof als Alleineigentümerin. Nach dem Tode ihres Sohnes Wilhelm (10. Februar 1946) errichtete sie am 8. März 1946 ein notarielles Testament, in dem sie "als meinen Erben, insbesondere Anerben des Erbhofes" den Antragsgegner einsetzte. Bis zum 25. Lebensjahre des Antragsgegners bestimmte sie für seine Eltern (der Vater des Antragsgegners war nach dem Kriege schwerkriegsverletzt auf den Hof zurückgekehrt und hatte seine Existenz verloren) den Niessbrauch und die Verwaltung des Hofes. Für die Antragstellerin setzte sie eine Abfindung von 5000 RM fest.

Nach dem Tode der Witwe St [REDACTED] (6. November 1947) entstand zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner Streit über die Erbfolge in den Hof. Die Antragstellerin vertritt den Standpunkt, sie sei aufgrund des Erbvertrages vom 20. Juli 1939 zur Hoferbschaft berufen, da sie gemäss § 2279 in Verb mit § 2069 BGB an die Stelle ihres Vaters getreten sei und die an den Erbvertrag gebundene Witwe St [REDACTED] (§§ 2289, 2290 BGB) durch ihr Testament vom 8. März 1946 hieran nichts habe ändern können. Der Antragsgegner ist dagegen der Auffassung, seine Grosseltern hätten nicht daran gedacht, an Stelle ihres verstorbenen Sohnes Wilhelm dessen Tochter zu bedenken; das wäre auch

unter der Geltung des Reichserbhofrechts ohne Zustimmung des Anerbengerichts nicht möglich gewesen, da die Antragstellerin erst nach den männlichen Abkömmlingen gesetzlich als Anerbin berufen gewesen sei. Der Erbfall sei nach dem Reichserbhofgesetz zu beurteilen, da er vor Inkrafttreten der Höfeordnung durch das Testament der Grossmutter geregelt gewesen sei; aufgrund dieses Testaments sei er Hoferbe geworden. Im übrigen habe sein Grossvater auch wiederholt geäussert, dass nicht die Antragstellerin, sondern er (Antragsgegner) allein als Anerbe in Betracht komme. Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben wechselseitig beantragt, ihr Hoferbrecht festzustellen.

Das Amtsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin entsprochen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen erstinstanzlichen Antrag weiter; die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1.) Da ein Verfahren auf Feststellung des Hoferben (§ 37 Abs 1 Buchst f LVO) vorliegt, hätten

die Vorinstanzen die Vorschrift des § 37 Abs 2 LVO (Verständigung aller von der Entscheidung etwa betroffener Personen unter Hinweis auf die sich aus dem Verfahren für sie ergebenden Rechtsfolgen) beachten müssen. Das Schreiben des Amtsgerichts vom 9. Juli 1949 (GA Bl 11/R) trug dieser Gesetzesvorschrift nicht Rechnung, sondern sollte nur dazu dienen, den Willen der Vertragsbeteiligten bei Abschluss des Erbvertrages vom 20. Juli 1939 zu ermitteln. Die Rechtsbeschwerde rügt diesen Verfahrensverstoss aber nicht, so dass wegen desselben eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und eine Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht nicht in Frage kommt.

2.) Der Erbfall, aus dem sowohl die Antragstellerin wie auch der Antragsgegner ihre Rechtsstellung herleiten, ist am 6. November 1947, also nach Inkrafttreten der Höfeordnung eingetreten. Das Beschwerdegericht geht daher zutreffend davon aus, dass auf ihn nicht das Erbhofrecht, sondern die Höfeordnung anzuwenden ist. Damit ist aber noch keine weitere Klarheit für die Frage gewonnen, ob für die Erbfolge der Erbvertrag der Grosseltern vom 20. Juli 1939 oder das Testament der Grossmutter vom 8. März 1946 massgebend ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob bei Errichtung des Testaments vom 8. März 1946 Bindungen der Gross-

mutter aus dem Erbvertrag zugunsten der Antragstellerin bestanden; bestanden sie, so war die Grossmutter insoweit bei der Errichtung des Testaments vom 8. März 1946 beschränkt, bestanden sie nicht, so konnte die Grossmutter im Rahmen der Vorschriften des Reichserbhofrechts den Anerben frei bestimmen.

3.) Irgendwelche Bindungen der Grossmutter aufgrund des Erbvertrages bestanden nach dem Ableben des Vaters der Antragstellerin entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht. Die Antragstellerin gehörte als Sohnestochter nach § 20 Nr 6 REG zur sechsten Anerbenordnung (vgl Vogels, Reichserbhofgesetz 4. Aufl 1937, § 20 Anm 7; Wöhrmann, Reichserbhofrecht, 3. Aufl S 99). Sie konnte daher nicht, selbst nicht mit Zustimmung des Anerbengerichts, vor Söhnen oder Sohnessöhnen zur Anerbin und damit auch nicht als Ersatzerbin (für den Fall des Vorversterbens ihres Vaters) bestimmt werden (vgl § 25 Abs 3 REG); die Auffassung des Beschwerdegerichts, dass die Antragstellerin mit Zustimmung des Anerbengerichts zur Anerbin hätte bestimmt werden können und daher nach dem Ableben ihres Vaters zu ihren Gunsten noch eine Bindung der Grossmutter aufgrund des Erbvertrages bestanden habe, ist rechtsirrig. Die einzige Möglichkeit, ihr den Hof zukommen zu lassen, hätte darin bestanden, ihr den Hof mit Genehmigung des

Anerbengerichts nach § 37 REG zu übertragen (vgl. Wöhrmann aaO, § 25 Anm 41). Insbesondere eröffnete auch der § 9 EHRV nicht den Weg, sie zur Anerbin zu bestimmen. Bei dieser Rechtslage war kein Raum für eine Anwendbarkeit des § 2279 in Verb mit § 2069 BGB zugunsten der Antragstellerin; denn sogar eine ausdrückliche Bestimmung der Antragstellerin zur Anerbin wäre nichtig gewesen, und eine gesetzlich vermutete Anordnung kann nicht stärker sein als eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung des Erblassers, wie die Rechtsbeschwerde mit Recht geltend macht. An dieser Rechtslage hat sich durch § 25 EHRV nichts geändert; durch die darin enthaltenen Vorschriften wurden beim Ehegattenerbhof lediglich die Befugnisse der Ehegatten hinsichtlich der Anerbenbestimmung geregelt, nicht aber wurden diese von der Berücksichtigung der Anerbenordnungen des Reichserbhofgesetzes freigestellt. Auch durch die letzten im Kriege erlassenen Vorschriften zur freieren Gestaltung des Anerbenbestimmungsrechts (§ 7, 8 der 2. Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944, RGBl I, 238) hat sich an der Rechtslage, dass die Antragstellerin nach Erbhofrecht keinesfalls zur Anerbin bestimmt werden konnte, nichts geändert. Sowohl beim Abschluss des Erbvertrages wie auch hernach bis zur Ausserkraftsetzung des Reichserbhofrechts durch das KRG Nr 45 (24. April 1947) konnte hiernach keiner-

lei Bindung für die Antragstellerin aus dem Erbvertrag vom 20. Juli 1939 begründet sein. Entfiel daher mit dem Ableben des Vaters der Antragstellerin (10. Februar 1946) die zu seinen Gunsten durch den Erbvertrag eingetretene Bindung der Grosseltern, so stand die Grossmutter von diesem Augenblick ab als Erbhofeigentümerin ohne jede Bindung hinsichtlich einer Verfügung von Todes wegen da. Sie konnte also im Rahmen des Reichserbhofrechts frei den Anerben bestimmen. Die Bestimmung des Antragsgegners zum Anerben stand der Grossmutter nach § 9 EHRV in Verb mit § 8 der bereits genannten zweiten Kriegsmassnahmenverordnung am 8. März 1946 frei. Damit ist der Antragsgegner durch das Testament seiner Grossmutter vom 8. März 1946 rechtswirksam zum Anerben des Hofes bestimmt worden. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 2069 BGB zugunsten der Antragstellerin ist daher kein Raum.

Selbst wenn man trotzdem zugunsten der Antragstellerin vom Inkrafttreten der Höfeordnung ab die Anwendbarkeit des § 2069 BGB bejahen würde, so könnte dadurch eine Bindung der Grosseltern zugunsten der Antragstellerin für die Zeit der Geltung des Reichserbhofrechts, also mit rückwirkender Kraft, durch den Erbvertrag nicht erzeugt werden. Denn die Frage der Bindung durch einen Erbvertrag bestimmt sich nach dem Recht

zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen (vgl. Art 214 Abs 2 EGBGB und Entscheidung des erkennenden Senats vom 30.1.1951, V BLW 53/49, BGHZ 1, 116 ff LT 19 = RechtdLandw 1951, 96/97).

4.) Nach allem kommt es auf die in den Vorinstanzen erörterte Frage, ob es dem Willen der Beteiligten bei Abschluss des Erbvertrages vom 20. Juni 1939 entspreche, dass die Antragstellerin bei Wegfall ihres Vaters an dessen Stelle als Anerbin und Erbin treten solle, auch auf spätere Äusserungen des Grossvaters zu dieser Frage und schliesslich auch auf die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht an. Denn ohne Rücksicht auf alle diese Gesichtspunkte ist der Antragsgegner aufgrund des Testaments seiner Grossmutter vom 8. März 1946 mit deren Ableben (6. November 1947) Hoferbe geworden. Ob er aufgrund dieses Testaments auch Erbe des erbhoffreien Vermögens geworden ist, ist im Rahmen der Anträge des gegenwärtigen Verfahrens nicht zu entscheiden. Falls insoweit etwa wegen einer Bindung durch den Erbvertrag das Testament der Grossmutter nicht wirksam sein sollte, würde dadurch die Rechtswirksamkeit der Einsetzung des Antragsgegners zum Anerben (Hoferben) nicht beeinträchtigt (§ 2085 BGB).

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners war daher unter Abänderung der Entscheidungen der Vor-

instanzen festzustellen, dass der Antragsgegner
Hoferbe geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in
Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO. Ein An-
lass, die Erstattung aussergerichtlicher Kosten
anzuordnen, bestand nicht..

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche